

Internationales Zivilverfahrensrecht

Zeitplan (vorläufig)

10.04.2003	§ 1 Grundlagen
24.04.2003	§ 2 Gerichtsbarkeit; § 3 Internationale Zuständigkeit (I): Grundlagen
08.05.2003	Internationale Zuständigkeit (II): EuGVO
15.05.2003	Internationale Zuständigkeit (III): Insbesondere: Gerichtsstandsvereinbarungen
22.05.2003	Internationale Zuständigkeit (IV): Ehe-EuGVO, Staatsverträge, autonomes Recht § 4 Ausländer als Verfahrensbeteiligte
05.06.2003	§ 5 Zustellungen; § 6 Beweisrecht; § 7 Ausländisches Recht im Prozess
12.06.2003	§ 8 Die Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit § 9 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (I) Grundlagen, Anerkennungsvoraussetzungen
26.06.2003	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (II): Anerkennungsverfahren, Vollstreckbarerklärung;
03.07.2003	§ 10 Abänderungsklage; § 11 Zwangsvollstreckung § 12 Einstweiliger Rechtsschutz
10.07.2003	§ 13 Sonstiges Internationales Verfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit, Internationales Insolvenzrecht)

Fall 1: BayObLG, FamRZ 2003, 310

Die Beteiligte [Bet.] zu 1 ist türkische Staatsangehörige. Ihre in Italien geschlossene Ehe mit S., dessen Namen sie führt, wurde 1995 durch Urteil eines bayerischen Amtsgericht rechtskräftig geschieden. Ein Verfahren zur Anerkennung des Scheidungsurteils in der Türkei wurde nicht durchgeführt. Die von den türkischen Behörden für die Bet. zu 1 ausgestellten Ausweispapiere lauten nach wie vor auf den Namen S. Ihr Geburtsname ist E. Am 12. 5. 2000 brachte die Bet. zu 1 ein Kind zur Welt. Die Vaterschaft hat ein deutscher Staatsangehöriger anerkannt. Das Kind lebt bei seiner Mutter in Bayern.

Welcher Familienname ist im Geburtenbuch für das Kind einzutragen, wenn nach türkischem Recht die Ehefrau den Familiennamen ihres Mannes führt und mit der Scheidung ihren vorhelichen Namen wieder erhält?

Fall 2: RGZ 7, 21 („Tennessee-Wechsel-Fall“)

Der Inhaber eines im US-Bundesstaat Tennessee gezeichneten Eigenwechsels (*promissory note*) klagte in Deutschland gegen den inzwischen dort ansässigen Aussteller auf Zahlung. Der Beklagte berief sich auf Verjährung. In der Sache war nach deutschem Kollisionsrecht das Recht von Tennessee anwendbar, das - wie in der Regel das gesamte anglo-amerikanische Recht auch heute noch - die Verjährung als ein prozessrechtliches Rechtsinstitut versteht (*limitation of action*). Das Reichsgericht berief sich auf den verfahrensrechtlichen *lex-fori*-Grundsatz und meinte:

„Daraus ergibt sich aber für den deutschen Richter ... die Verwerflichkeit der Einrede der Verjährung, da die für die Gerichte in Tennessee bestehende prozessuale Bestimmung für die deutschen Gerichte nicht existiert, während andererseits die materiellrechtliche deutsche Verjährung sich nicht auf die hier fraglichen Forderungen bezieht, weil diese [dem Recht von Tennessee unterliegen].“

Warum ist das falsch?